

Zahnärzte im Test

Betrugsvorwurf in der Überschrift vom Inhalt des Beitrages nicht gedeckt

“Zahnärzte im Test: So betrügen sie Patienten” lautet die Schlagzeile einer Boulevardzeitung zu einem Beitrag über eine Studie der AOK, die belegt, dass Patienten bei verschiedenen Zahnärzten unterschiedliche Diagnosen und Empfehlungen zur Behandlung bekommen. Nach Ansicht einer Zahnärztekammer ist die Formulierung “betrügen” in der Überschrift ehrverletzend. Sie legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Mit der Schlagzeile werde dem Leser suggeriert, dass Zahnärzte ihre Patienten bewusst betrügen. Überschrift und Bericht ließen völlig außer Acht, dass verschiedene Behandlungsmethoden möglich sind. Zudem enthalte der Beitrag keinen Hinweis darauf, dass es sich bei den eingeholten Diagnosen lediglich um Zweitdiagnosen handelte. Mit der gesamten Berichterstattung würden beim Leser unbegründete Befürchtungen geweckt. Die Zeitung legt Wert darauf, dass Schlagzeile und Berichterstattung als Einheit gesehen werden. Aus einer Zusammenschau der Schlagzeile mit dem Bericht ergebe sich nicht die Behauptung, dass jeder einzelne Zahnarzt einen Betrug im strafrechtlichen Sinne begehe. Das Wort “betrügen” wolle man auch keineswegs im Sinne eines strafrechtlich relevanten Betrugs verstanden wissen. Die Bezeichnung “Betrug” bzw. “betrügen” habe vielmehr umgangssprachlich einen ganz anderen Sinn als nach der rein strafrechtlichen Definition. Die Zeitung betont abschließend, dass sie sich gegenüber allen Zahnärzten entschuldigen würde, sollten sich diese durch die Schlagzeile beleidigt fühlen. (1999)

Nach Meinung des Presserats ist der Beitrag der Zeitung über die Studie zwar sehr gut geeignet, die Patienten darüber aufzuklären, dass die gleiche zahnärztliche Leistung unterschiedlich viel kosten kann. Er kritisiert jedoch die Überschrift, die durch den Inhalt des Artikels nicht gedeckt ist. Durch die Wahl des Begriffs “betrügen” wird dem Leser suggeriert, dass die Zahnärzte ihre Patienten bewusst täuschen. Eine solche Behauptung kann jedoch durch den im Artikel geschilderten Sachverhalt nicht gestützt werden. Auch im medizinischen Bereich existieren unterschiedliche Behandlungsansätze und der Preis kann je nach Art und Weise der gewählten Methode differieren. Der Begriff “betrügen” geht in diesem Fall weit über den tatsächlichen Sachverhalt hinaus und ist damit falsch. Den Verstoß der Zeitung gegen Ziffer 2 des Pressekodex quittiert der Presserat mit einer Missbilligung. (B 57/99)

(Siehe auch “Ärzte im Streit” B 26/99 und B 44/99)

Aktenzeichen:B 57/99

Veröffentlicht am: 01.01.1999

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung